

# **Satzung**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Azerion AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

### **§ 2**

#### **Unternehmensgegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, Vermittlung und Vermarktung von Werbung in Medien aller Art sowie die Beteiligung an Unternehmen, ferner der Handel mit derartigen Beteiligungen und die Beratung solcher Unternehmen sowie ferner die Dienstleistung im Bereich Werbung, Marketing und Media. Zum Gegenstand des Unternehmens zählen auch die Kapitalisierung von Unternehmensgründungen und der Handel mit entsprechenden Beteiligungen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere gleichartige oder ähnliche Unternehmen im In- und Ausland zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen oder die Geschäftsführung in solchen Unternehmen auszuüben sowie sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

## **II. Grundkapital und Aktien**

## § 4

### Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 1.125.000,00.
- (2) Es ist eingeteilt in 1.125.000 Aktien (Stückaktien).

## § 5

### Inhaberaktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (3) Im Falle einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 geregelt werden.

## III. Der Vorstand

### § 6

#### Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder, ihre Bestellung und Abberufung entscheidet der Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder ernannt werden.

### § 7

#### Geschäftsführung und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden – soweit gesetzlich zulässig – mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf seiner Zustimmung.

## § 8

### Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft kann auch durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden, wenn diesen entsprechende Vertretungsbefugnis erteilt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern das Recht zur Alleinvertretung einräumen und/oder sie im Einzelfall oder ganz allgemein von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit sie zugleich für Dritte handeln.

## IV. Der Aufsichtsrat

### § 9

#### Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt – soweit die Hauptversammlung nichts Abweichendes bestimmt – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist statthaft. Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder erfolgen für deren restliche Amtszeit.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein bestimmtes oder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Aufsichtsrat ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen

Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Die Amtszeit des nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet. Findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds als Ersatz für oder in Ermangelung eines Ersatzmitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt – außer zur Unzeit – auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

## § 10

### Aufsichtsratsvorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit unmittelbar nach der Hauptversammlung, die den Aufsichtsrat neu gewählt hat, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren, vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Der Stellvertreter nimmt die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats wahr, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats in dessen Namen ab und nimmt Willenserklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat entgegen.

## § 11

### Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat tritt zusammen, so oft es die Belange der Gesellschaft erfordern. Er soll einmal im Kalendervierteljahr und muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Einberufung kann schriftlich, telegrafisch, per Telefax, mündlich oder telefonisch erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied verlangt wird. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die Berechnung der Frist erfolgt nach Maßgabe von Abs. 2 Satz 4. Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußert wird, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax, telegrafisch, mündlich oder telefonisch gefasst werden, wenn dies z.B. wegen der Dringlichkeit einer Beschlussfassung erforderlich ist und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung

sung, die in einer Sitzung erfolgt, teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe ist die Stimmabgabe durch Telefax oder telegraphische Stimmabgabe gleichgestellt, sofern das Original des aufgegebenen Telefaxes oder Telegramms von dem so abstimmenden Aufsichtsratsmitglied unterzeichnet ist.

- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das gilt auch bei Wahlen.
- (8) Über Beschlussfassungen des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

## § 12

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und solchen Ausschüssen im Rahmen des Zulässigen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Die Aufgaben der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat bestimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat bestimmt, welche Geschäfte des Vorstands seiner Zustimmung bedürfen.

## § 13

### Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt. Die Festsetzung gilt auch für die folgenden Geschäftsjahre bis zu einer Änderung durch die Hauptversammlung.
- (2) Die Vergütung ist zahlbar am Tage nach der Hauptversammlung, in der über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats Beschluss gefasst wird.

- (3) Einem während eines Geschäftsjahres ausscheidenden oder in den Aufsichtsrat eintretenden Aufsichtsratsmitglied wird die Vergütung zeitanteilig gewährt.

## **V. Die Hauptversammlung**

### **§ 14**

#### **Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet an deren Sitz oder einem anderen Ort der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Form und muss mindestens einen Monat vor dem Tage der Hauptversammlung bzw. - soweit die Teilnahme von einer Hinterlegung von Aktien abhängig ist – einen Monat vor dem letzten Hinterlegungstag unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet.
- (4) Ein Aktionär kann an einer Hauptversammlung nur teilnehmen, wenn er spätestens am fünften Bankarbeitstag vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder den sonstigen in der Einladung bekanntgegebenen Stellen seine Aktien bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Bankarbeitstage sind diejenigen Tage, die weder Sonnabende noch Sonntage noch in einem Land der Bundesrepublik Deutschland gesetzliche Feiertage sind.
- (5) Vorstehender Absatz 4 gilt nur, sofern Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind.

### **§ 15**

#### **Vorsitz in der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann, soweit kein anderer Beschluss durch die Hauptversammlung gefasst wird, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände abweichend von der angekündigten Tagesordnung festlegen. Ferner bestimmt er die Art der Abstimmung.

## **§ 16**

### **Stimmrecht**

- (1) Je eine Stückaktie gewährt eine Stimme.  
(2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

## **§ 17**

### **Beschlussfassung**

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit bestimmen. Schreibt das Gesetz außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

## **VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

### **§ 18**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr 2001 ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom 01.04.2001 bis 31.12.2001.

### **§ 19**

#### **Jahresabschluss**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und mit dem Vor-



schlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen, der dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- (3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat.
- (4) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen beliebigen Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden. Hierbei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
- (5) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (6) Der Vorstand ist nach Maßgabe von § 59 AktG zu Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn ermächtigt.

## § 20


### Gründungsaufwand

Den Kostenaufwand für die Gründung (Gerichts-, Notar-, Prüfer-, Rechtsanwalt-, Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von € 20.000,00.

Ich bescheinige gemäß § 181 AktG, dass in dem vorstehenden Wortlaut der Satzung die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung vom heutigen Tage, meine UVZ-Nr. 1946//2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Neuss, den 30. August 2023



  
(Dr. Martin Lohr)  
Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Neuss, den 30.08.2023

Dr. Martin Lohr, Notar